

Mitteilung zur Festsetzung des Beitragssatzes für 2017 und zum Vorschuss für 2018

Sehr geehrte Damen und Herren,

dem PENSIONS-SICHERUNGS-VEREIN ist das Verfahren zur Finanzierung seiner Leistungen gesetzlich vorgeschrieben (§ 10 BetrAVG). Danach spiegelt sich der Schadenaufwand eines Kalenderjahres im jährlich festzusetzenden Beitragssatz wider. Weiteres zum Finanzierungsverfahren finden Sie auf unserer Internetseite (www.psvag.de/finanzierungsverfahren).

In unserem Rundschreiben vom Juli dieses Jahres haben wir Sie darüber informiert, dass sich ein Beitragssatz etwa in Höhe des langjährigen Durchschnittswertes von 2,8 Promille ergeben könnte. In den letzten Monaten hat sich der zu finanzierende Aufwand günstiger entwickelt als erwartet. Daher konnte der Beitragssatz jetzt niedriger als zur Jahresmitte prognostiziert festgesetzt werden.

Satzungsgemäß wurde Folgendes beschlossen:

- Der **Beitragssatz für 2017** beträgt **2,00 Promille**.
Durch Multiplikation mit der Beitragsbemessungsgrundlage Ihrer Versorgungsverpflichtungen ergibt sich Ihr Jahresbeitrag.
- Ein **Vorschuss für 2018** wird jetzt nicht erhoben. Die Entscheidung über die eventuelle Erhebung eines Vorschusses gemäß § 10 Abs. 2 Satz 4 BetrAVG wird im ersten Halbjahr 2018 getroffen.

Mit freundlichen Grüßen

PENSIONS-SICHERUNGS-VEREIN
Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit

Dr. Brambach

Melchior